
Verordnung über das Handelsregister

vom 27. April 1998 (Stand 1. Januar 2010)

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 927 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911¹⁾ und Art. 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung von Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995²⁾,

verordnet:

Art. 1 Aufgabe

¹⁾ Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister für den ganzen Kanton nach den hiefür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Eidg. Amtes für das Handelsregister.

²⁾ Es beurkundet Handelsregistersachen öffentlich³⁾ und stellt Beglaubigungen⁴⁾ aus.

Art. 2 Aufsicht

¹⁾ Das Departement Volks- und Landwirtschaft ist kantonale Aufsichtsbehörde über das Handelsregister.

Art. 3 Öffentlichkeit und Einsichtnahme

¹⁾ Das Handelsregister ist öffentlich.

²⁾ Die Registerführerin bzw. der Registerführer regelt die Einzelheiten der Einsichtnahme und die Öffnungszeiten.

¹⁾ OR (SR [220](#))

²⁾ bGS [111.1](#)

³⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d Beurkundungsgesetz (bGS [211.2](#))

⁴⁾ Vgl. Art. 20 Beurkundungsgesetz (bGS [211.2](#))

Art. 4 Amtshilfe

¹ Die Gerichte sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen geben dem Handelsregisteramt von eintragungspflichtigen Tatsachen unverzüglich Kenntnis.¹⁾

² Sie unterstützen das Amt bei der Ermittlung und Feststellung eintragungspflichtiger Tatsachen.

Art. 5 Veröffentlichung

¹ Die Eintragungen im Handelsregister werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 6 Gebühren und Ordnungsbussen

¹ Das Handelsregisteramt erhebt für seine Arbeiten Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister²⁾.

² Für die Beurkundungen des Handelsregisteramtes werden Gebühren in derselben Höhe erhoben, wie sie die Gemeinden gemäss Art. 11 Ziff. 4 des Gebührentarifes für die Gemeinden³⁾ erheben können.

³ Die Registerführerin bzw. der Registerführer fällt gegen die Beteiligten, die ihrer Eintragungspflicht nicht nachkommen, die in Art. 943 OR vorgesehenen Ordnungsbussen aus.

Art. 7 * Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen des Handelsregisteramtes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Art. 8 Güterrechtsregister

¹ Das Handelsregisteramt bewahrt das Güterrechtsregister sowie die Beibehaltungs- und Unterstellungserklärungen auf.⁴⁾

¹⁾ Vgl. Art. 157 der Handelsregisterverordnung (HRegV, SR [221.411](#))

²⁾ SR [221.411.1](#)

³⁾ bGS 153.2 (If. Nr. 367). Vgl. heute Art. 12 Ziff. 5 des Gebührentarifs für die Gemeinden (bGS [153.2](#)).

⁴⁾ Vgl. Art. 9e Abs. 1, Art. 10b Abs. 1 und Art. 10e Schlusstitel zum ZGB (SR [210](#))

² In das Güterrechtsregister und das Verzeichnis der Beibehaltungserklärungen kann jedermann Einsicht nehmen; weitergehende Einsichtnahmen werden nur den Beteiligten gewährt.

Art. 9 Inkrafttreten; aufgehobenes Recht

¹ Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Bundes¹⁾ in Kraft²⁾; sie ersetzt die Verordnung vom 26. Januar 1912 über das Handels- und Güterrechtsregister³⁾.

¹⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 (BS 2 684)

²⁾ Vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 30. Juni 1998 (Abl. 1998, S. 576)

³⁾ aGS I/35

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.10.2009	01.01.2010	Art. 7	totalrevidiert	1128 / Abl. 2009, S. 1386

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 7	26.10.2009	01.01.2010	totalrevidiert	1128 / Abl. 2009, S. 1386